Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlösser bleiben. Eine interessante Bemerkung habe ich gelesen, die hier angeführt werden soll, nämlich: „Man könnte heute zuweilen versucht sein, die paradoxe Behauptung aufzustellen, daß zu hoher Lohn Schuld trägt an dem Armwerden, nämlich der zu hohe Lohn, der in den Jahren, die der Begründung einer eigenen Familie vorangehen, gezahlt wird. Der Lohn, den jugendliche Fabrikarbeiter beziehen, ist zuweilen so reichlich bemessen, daß er sie zu ungerechtfertigten Ausgaben reizt und in den jungen Burschen Bedürfnisse weckt, die sie später nach Gründung einer Familie nicht befriedigen können!" — Ich möchte noch auf eine andere Tugend hinweisen, die auch zu den verachteten gehört, nämlich auf die Dankbarkeit. Man sagt, sie sei eine Entwürdigung, und doch: sie läßt das Glück schätzen und würdigen, das einer schon hat und ist so von Bedeutung für die Glücksempfindungen. — Ferner wer besorgt ist, daß die Armen nicht umsonst nach Glück sich sehnen, wird den Segen des häuslichen Lebens hervorzuheben, gut tun. — Gefährlich für jeden Menschen, aber in der Gefährlichkeit für den Armen besonders klar hervortretend ist die Trunksucht, der Alkohol ist kein Sorgenbrecher, sondern ein Sorgenmacher. Damit die Männer nicht die Schuld auf die Frauen werfen können, kann diesen nicht genug anbefohlen werden, die Wohnung heimelig zu machen; es ist nicht teurer Schmuck hiezu nötig, sondern Reinlichkeit macht viel aus, die Männer tun ihrerseits besser, wenn sie hiebei mithelfen, als wenn sie schimpfen und sich dann betrinken. Indem wir das Lob der christlichen Eheführung verkünden, werden wir auch auf den Segen einer gewissenhaften christlichen Kindererziehung hinzuweisen haben; mögen doch die Eltern dafür sorgen, daß die Kinder nicht unter dem Eindruck des Lasters ihre Kindheit verleben.

Die Männer sind ganz besonders pflichtvergessen. Ein Fabrikinspekor sagt: „Es ist in Arbeiterkreisen keine seltene Erscheinung, daß der Mann von seinem Einkommen nur einen relativ geringen Teil zur Bestreitung der Haushaltungskosten abgibt, einen relativ großen Teil aber zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zurückbehält. Das ist vielfach schuld, daß die Frauen in die Fabriken müssen, und daß Kinder bei der Arbeit überanstrengt werden und dadurch Schaden leiden. Die Kinder hätten gelegentlich Schutz vor Ausbeutung der Eltern nötig!" — Das Evangelium ist auch den Armen zu predigen. Es wird zwar versucht, ihnen auszureden, daß es ihnen etwas zu bieten habe. Der arme Mann bedarf aber einer innerlich erhebenden Kraft, um den Mißlichkeiten, wie sie in den äußern Verhältnissen entgegentreten, zu widerstehen. Er wird im Evangelium Kraft empfangen, um trotz aller Schwierigkeiten sich aufrecht zu erhalten und standhaft weiter zu kämpfen.

Das Interesse für diese Fragen und zugleich Begeisterung für die Armenpflege ist schon in dem Religionsunterricht zu wecken; indem man Jesus als Freund der Armen zeichnet. Im übrigen will ich nicht erörtern, was man da alles vorbringen sollte, sondern möchte die Anfrage stellen, ob es nicht vielleicht angezeigt wäre, wenn einmal der kantonale Pfarrverein oder die schweizerische Predigergesellschaft das Thema diskutieren würde: Die Behandlung der sozialen Frage im Religionsunterricht, wobei der eine Referent der Stadtgeistlichkeit zu entnehmen wäre, während der andere mehr vom Standpunkt der bürgerlichen Gemeinde diese Frage zu beleuchten hätte. (Fortsetzung folgt.)

Schweiz. In Olten wurde Montag den 16. November 1908 durch eine von zirka 100 Damen und Herren aus der ganzen Schweiz besuchte Versammlung eine Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ins Leben gerufen, der alle Vereine, Körperschaften und Private, die sich bereits mit diesem Schutz beschäftigen oder sich dafür interessieren, als Mitglieder beitreten sollen. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages von Vereinen 2c. erfolgt durch Selbsteinschätzung für die Dauer von 5 Jahren (Minimum 10 Fr. per Jahr). Einzelmitglieder bezahlen 2 Fr. per Jahr im Minimum oder 50 Fr. im Minimum einmaligen Beitrag. An der Spitze der Vereinigung steht ein Zentralkomitee von mindestens 9 Gliedern und ein ständiges Sekretariat. Dem Komitee gehören an die

Mitglieder der bisherigen vorbereitenden Kommission, nämlich die Herren Pfr. Wild, Mönchaltorf (Zürich), Dr. med. Streit, Aarau, Prof. Dr. Zürcher, Zürich V, Pfr. Boßhard, Zürich I, Dr. Platzhoff, Lausanne, Jenny-Studer, Glarus, Pfr. Eppler, Kulm (Aargau), und die Damen Frau Hauser-Hauser, Luzern und Frl. H. von Mülinen, Bern. Als ständiger Sekretär wurde gewählt: Herr Dr. Platzhoff-Lejeune, Lausanne.

Bern. Am 26. Oktober 1908 ist in Bern Herr Regierungsrat Johann Ritschard gestorben. Das Werk seines Lebens war das Armengesetz von 1897, welches, auf den Grundlagen des Schenk'schen Gesetzes von 1857 aufgebaut, eine zeitgemäße Fortbildung des letzteren bedeutete und auch auf dem Gebiete des Armenwesens die Einheit des Kantons zur Tatsache werden ließ. Das Gesetz von 1897 stellt sich dar als ein glücklicher Kompromiß zwischen dem alten und neuen Kantonsteil, zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Einwohner- und Burgergemeinden. Es ist unstreitig, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Armenfürsorge in bernischen Landen eine wesentlich bessere geworden ist. Wenngleich infolgedessen und namentlich infolge der veränderten Verteilung der Lasten die Armenausgaben des Staates stark gestiegen sind und Tendenz zu weiterem Steigen bekunden, so steht doch dieser Erscheinung ein idealer und, recht betrachtet, auch ein wirtschaftlicher Gewinn gegenüber, der hoch angeschlagen werden muß; besonders was für die Erziehung der armen Jugend, für ihre Berufserlernung verausgabt wird, trägt später dem Volksganzen reichlich Zinsen.

Die Ausführung des Armengesetzes in verschiedenen Dekreten und Verordnungen hat dem Verewigten ein voll gerütteltes Maß von Arbeit auferlegt, wie überhaupt die Leitung der Armendirektion mit ihrer Unmasse laufender Geschäfte und täglicher Verfügungen; aber er entledigte sich seiner Aufgabe mit der ihn auszeichnenden Seelenruhe, mit nieversagendem praktischem Blick und Geschick. Als Armendirektor bezeigte er ein weiches Herz und eine offene Hand. Ritschard wird als Armendirektor unvergessen bleiben. A.

Literatur.

Im **Handwörterbuch der Staatswissenschaftn, Ausgabe 1908,** behandelt Dr. Münsterberg, Berlin, die „Armengesetzgebung in der Schweiz". Münsterberg ist unbestritten ein hervorragender Fachmann, allein den Schwierigkeiten, die der systematischen Bearbeitung und Darstellung des schweizerischen Armenwesens sich entgegenstellen zeigt auch er als Ausländer sich nicht voll gewachsen. Richtigerweise wäre diese Arbeit einem einheimischen Fachmanne zugewiesen worden, der für die die schweizerischen Zustände im Armenwesen charakteristische Mannigfaltigkeit in der praktischen Ausgestaltung eines und desselben Grundgedankens das richtige Verständnis gehabt hätte.

Münsterberg versucht vergebens und unrichtigerweise, System in die von ihm offenbar nicht erfaßte und begriffene Vielgestaltigkeit des Armenwesens der 25 Kantone und Halbkantone von außen her zu bringen, dadurch, daß er erklärt:

> „Das schweizerische Armenwesen ist in den deutschen Kantonen, mit Ausnahme von „Basel-Stadt, der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechts„entwicklung gefolgt. . . . ."

Das ist nicht richtig, überhaupt und insbesondere ist es mit der Ausnahme von Basel-Stadt nichts. In Basel-Stadt gilt genau so gut wie in allen andern Kantonen, die nicht ausdrücklich zum Unterstützungswohnsitz übergegangen sind (Bern, Neuenburg, Appenzell J.-Rh. und Tessin), das reine Gemeindebürgerprinzip und die obligatorische-amtliche Heimatgemeinde-Armenpflege der Kantonsangehörigen im Sinne und Geiste des alten Tagsatzungsbeschlusses von 1551. Das genau gleiche Prinzip gilt aber auch in den welschen Kantonen, in Freiburg, Waadt, Wallis und auch in Genf. Die Tatsache, daß der Kanton Genf ein kantonales Armengesetz, wie z. B. Zürich, nicht besitzt, daß dort die Unterstützung der Genfer Staatsbürger Sache des Hospice Général (eine Art staatlicher Congregazione di Carità ital. Observanz) ist, dem der Staat keine Beiträge gibt, ändert an dem vorstehend Gesagten nichts. Der Kanton Basel-Stadt, der eben nicht mit der Stadt Basel identisch ist, macht ebenfalls keine Ausnahme. Es kann also nicht akzeptiert werden, wenn Münsterberg sagt: „Die Kantone Basel-Stadt und Genf entbehren der öffentlichen Armenpflege, wo es bei der auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpflege sein Bewenden behielt."